

Bekanntmachung

und

Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates Haiming
am Donnerstag, dem 17. Mai 2018, um **19:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,
TOP 2: Berichte
TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters
TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 19.04.2018

TOP 4: Bauangelegenheiten

TOP 4.1: Golfclub Altötting-Burghausen e.V., Piesing 4: Errichtung eines Ballschutznetzes auf Fl.Nr. 692, Gmkg. Piesing

Rechtliche Würdigung

Das nicht privilegierte, sonstige Vorhaben im Außenbereich ist gem. § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Vom Bauherrn wurde beantragt, dass die Gemeinde die beiden betroffenen östlichen Nachbarn vom Bauvorhaben benachrichtigt. Dies ist mit Schreiben vom 16.04.2018 geschehen und es wurde den Nachbarn eine Frist zur Einsichtnahme im Rathaus und zur Äußerung bis 27.04.2018 gesetzt.

Am 14.05.2018 um 15:00 Uhr trifft sich der Bauausschuss mit dem Antragsteller und den Nachbarn zu einer Ortsbesichtigung.

TOP 4.2: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 1309/1, Gmkg. Piesing, Unterviehhausen 9b

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben im Umgriff ist der Innenbereichssatzung von Unterviehhausen ist nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB zu und somit genehmigungsfähig.

TOP 4.3: Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Windfangs, eines Wintergartens und eines Satteldaches auf der Garage auf Fl.Nr. 640/20, Gmkg. Haiming, Dahlienweg 14

Rechtliche Würdigung

Die beantragten Vorhaben im Geltungsbereich des BPLs Nr. 1 – Haiming/Mitte sind nach § 30 BauGB zu bewerten.

Windfang:

Dieser Anbau ist nach Art. 57 Abs. Nr. 1 a) BayBO grundsätzlich verfahrensfrei, da der Brutto-Rauminhalt deutlich unter 75 m³ ist. Weil der Anbau jedoch komplett außerhalb des festgesetzten Baufensters errichtet werden soll, ist eine isolierte Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Wintergarten:

Der Wintergarten ist wegen seiner Größe genehmigungspflichtig. Es ist eine Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von den festgesetzten Baugrenzen erforderlich, da er komplett außerhalb des festgesetzten Baufensters errichtet werden soll.

Satteldach auf der Garage:

Die Bandbreite der im BPL festgesetzten zulässigen Dachneigung geht von 18 – 22°. Da das Satteldach eine Dachneigung von ca. 25° bekommen soll, ist eine Befreiung erforderlich.

TOP 4.4: Errichtung eines Gartenhäuschens auf Fl.Nr. 394/7, Gmkg. Haiming

Rechtliche Würdigung

Für das nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a) BayBO grundsätzlich verfahrensfreie Vorhaben im Umgriff des BPL Nr. 4 – Haiming/Nord sind folgende zwei isolierten Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich:

- Baugrenzen: Der geplante Neubau liegt komplett außerhalb des festgesetzten Baufensters
- Dachform: Statt einem Satteldach soll das Gartenhäuschen ein Pultdach bekommen.

Die Unterschrift der betroffenen östlichen Nachbarn liegt vor.

TOP 5: Gemeindeverbindungsstraße Thalweg - Neubau

Sachverhalt

In Thalweg weist die derzeitige Straße im Bereich des Zuhauses des Anwesens Thalweg 2 durch die starke Schwerverkehr-Nutzung einige Schäden auf. Im Bereich des Zuhauses soll auch die Fahrbahn geringfügig verbreitert werden. Hierzu ist es notwendig die Böschung mittels Mauerscheiben zu verbauen. In der Sitzung des Bauausschusses am 19.03.2018 wurde festgelegt, dass das Ingenieurbüro HPC die Grundlagen für diese notwendige Maßnahme genau ermitteln soll.

Art und Umfang des Vorhabens

Straßenbau

Es ist geplant zwischen der Kreuzung GVStr. Stockach – Gemeindegrenze Markt bis zum Zuhause Thalweg 2 die Asphaltdeckschicht auszubauen. In diesem Bereich wird das Planum der vorhandenen Tragschicht auf die richtige Höhe hergestellt, mittels Einbau einer neuen Feinplanie.

Im Bereich des Zuhauses müssen an der Böschung einige Bäume und Sträucher gerodet werden. Anschließend erfolgt der Aushub für den Einbau der Mauerscheiben für den Lastfall 5, diese beinhaltet SLW 60 (60 Tonnen). Im Bereich der Mauerscheiben muss eine Drainageleitung eingebaut werden um das Hangwasser, welches hinter den Mauerscheiben anfällt, gefahrlos abzuleiten. Der Bereich beim Zuhause Thalweg 2 wird anschließend mit Frostschutzkies verfüllt. Als Abschluss wird auf der gesamten Strecke eine 10,0 cm mächtige Asphalttragdeckschicht aufgebracht.

Schutzeinrichtungen

Nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (Abkürzung: RPS) ist im Bereich der Mauerscheiben eine Schutzeinrichtung, also eine Leitplanke, voraussichtlich

notwendig. Im Zuge der weiteren Planung und der Vermessung kann dies überprüft und verbindlich geklärt werden.

Prüfberichte und Untersuchungen

Baugrundgutachten

In der Planungsphase muss von der Gemeinde Haiming ein Baugrundgutachten in Auftrag gegeben werden, um die Bodenverhältnisse im Bereich der Mauerscheiben zu ermitteln. Außerdem sollten die Asphaltschichten auf PAK und der Phenolindex im Eluat untersucht werden, damit die Kosten für die eventuelle Entsorgung ermittelt werden können.

3.2. Statischer Nachweis

Für die Mauerscheiben ist ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen, hierzu muss durch die Gemeinde Haiming ein Fachbüro beauftragt werden.

3.3. Beweissicherung

Vor Baubeginn ist eine Beweissicherung der vorhandenen Gebäude durchzuführen.

4. Kostenzusammenstellung

Die vorliegende Kostenschätzung über 44.030,00 € (inkl. MwSt.) wurde ohne Vermessung, Planung, Baugrunduntersuchung und statischen Berechnungen durchgeführt und kann daher nur als grober Richtwert angesehen werden. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass sowohl die Asphaltschichten als auch die vorhandenen Böden unbelastet sind und als Z0 Material entsorgt werden können.

Rechtliche Würdigung

Der Straßenbereich gestaltet sich als aufwändige Sanierung. Grundsätzlich war eine Kostendarstellung über den gewöhnlichen Straßenunterhalt geplant. Es ist aber eine eigene Position im Vermögenshaushalt erforderlich. Die Mittel von wohl 70.000 € werden im Nachtragshaushalt eingeplant (HHSt. 1.6300.9510).

TOP 6: Beschlussfassung über Planungs- und Ausbaumaßnahmen oder Abrechnungen bezüglich Ortsstraßen, die nach Erschließungsbeitragssatzung zu bewerten sind.

Für folgende Straßen werden auch unter Beachtung der Frist des Art. 5a Abs. 7 S.2 KAG in den Jahren 2018 und 2019 keine Planungen oder Ausbaumaßnahmen vorgenommen:

**Fliederweg, Lilienweg, Lindenstraße, Narzissenweg, Rosenstraße, Veilchenweg
Daxenthaler Ortsstraßen, Eischinger Ortsstraßen, Holzhauser Ortsstraße, Unterviehhauser
Ortsstraßen
Austraße, Kemertinger Ortsstraße
Am Bach, Blumenstraße, Salzachstraße, Schwaiger Straße, Schloßstraße/West, Weiherstraße**

TOP 7: Erschließungsstraße Am Mitterfeld – Beratung und Beschlussfassung über die Fertigstellung

Sachverhalt

Die Straße „Am Mitterfeld“ wurde 1992/93 errichtet und mit 30cm-Frostschutzkies sowie 8cm-Tragschicht gebaut. Die Straße ist in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Es fehlt die Asphaltfeinschicht, teilweise die Straßenentwässerung und ein Teil der Straßenbeleuchtung.

Am 03.05.2018 hat eine Anliegerversammlung stattgefunden, in der der Sachstand in baulicher und kaufmännischer Hinsicht dargelegt und diskutiert wurde.

1993 wurde eine Vorausleistung in Höhe von 80 % erhoben. Die Vorausleistung wurde nicht auf den Endausbau bezogen sondern auf die Baukosten des ersten Bauabschnitts bestehend aus Frostschutzkies, Tragschicht, punktueller Straßenentwässerung und punktueller Straßenbeleuchtung. Die Vorausleistungen beliefen sich auf knapp 41.000 DM und die damaligen Baukosten auf rund 84.000 DM.

Die Baumaßnahme wurde mittels Kostenschätzung auf insgesamt 197.000 € gerechnet. Noch nicht enthalten ist hier eine Vervollständigung oder Umstellung der Straßenbeleuchtung. Die Verteilparameter sind noch nicht fest, da sich noch Grundstücksflächen in der Größe ändern.

Rechtliche Würdigung

Die Erhebung einer Vorausleistung signalisierte die baldige Fertigstellung der Erschließungsmaßnahme. Der Gemeinderat hatte jedoch nach dem 1. Bauabschnitt beschlossen, die Fertigstellung nicht durchzuführen. Normal ist bei Vorausleistung innerhalb von vier Jahren eine Fertigstellung zu erwarten. Geschieht dies nicht, dann hat der Beitragsschuldner weitere zwei Jahre Zeit, die Vorausleistung zurückzufordern, aber nur, wenn mit der Maßnahme nicht begonnen wurde oder sie in keinem funktionsfähigen Zustand gebaut wurde. Die Straße war aber in einem funktionsfähigen Zustand errichtet worden, die Rückforderung der Vorausleistung daher nicht zulässig. Etwas anderes wäre es gewesen, wenn sich die Vorausleistung auf die Fertigstellung der Maßnahme gerechnet hätte.

Bei der Fertigstellung jetzt wird die Vorausleistung angerechnet. Die Maßnahme wurde technisch vor mehr als 25 Jahren begonnen und kann nach derzeit geltendem Recht nur noch bis 31.03.2021 als Erschließungsmaßnahme abgerechnet werden. Wegen des mehr als 25 Jahre zurückliegenden Beginns kommt hier der Billigkeitserlass nach § 16 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung in Höhe eines Drittels des Beitrags zum Tragen. Wird die Maßnahme bis 31.03.2021 nicht fertiggestellt, kann sie nach derzeit geltendem Recht nicht mehr abgerechnet werden. Deshalb ist der Gemeinderat auch in der Pflicht, abrechenbare Maßnahmen rechtzeitig fertigzustellen.

Die Maßnahme soll im Jahr 2019 gemeinsam mit der Fahnbacher Straße und dem Birkenweg gebaut werden. Dann ist Haiming-Nord vollständig erschlossen. Da die Fahnbacher Straße und der Birkenweg dem KommU übertragen wurden, soll auch die Straße „Am Mitterfeld“ dem KommU übertragen und gegenüber der Gemeinde abgerechnet werden. Die Gemeinde setzt dann die Erschließungsbeiträge fest.

TOP 8: Sportheim und Sportgaststätte: Heizungsumstellung auf Erdgas und Erneuerung der Duschen

Sachverhalt

Aufbauend auf die Planung des IB Viereck hat nun das IB Schultes im Auftrag des SV Haiming die Heizungsumstellung und die Erneuerung der Duschen weiter geplant und ein LV mit Kostenberechnung erstellt. Die aktuelle Kostenberechnung liegt jetzt bei 99.826,89 € zzgl. MwSt. Allein der Austausch der alten Armaturen bei den Duschen und Waschtischen gegen neue, automatische Spülarmaturen einschließlich Demontagen und Montage kostet ca. 40.000 € zzgl. MwSt.

Zusätzlich zur Kostenschätzung vom IB Viereck sind in der Ausschreibung noch folgende Punkte enthalten:

- Gasleitung für Küche muss komplett erneuert werden, da Flüssiggasleitung zu geringe Dimension.
- Wartungsvertrag für 4 Jahre
- Austausch der Pufferspeicher: vorhandene Pufferspeicher prinzipiell nutzbar, allerdings zu wenige Anschlüsse zur sinnvollen hydraulischen Einbindung, neue Pufferspeicher zusätzlich größer zur solaren Nutzung.
- Verbrühungsschutz

Mittlerweile wurde das LV auch schon an 3 Firmen versandt. Der Ausführungszeitraum ist von 02.07-10.07.2018 vorgesehen.

TOP 9: Sportverein Haiming e.V. – Antrag auf Zuschuss für Ersatzbeschaffung Jugendbus

Sachverhalt

Der SVH unterhält seit vielen Jahren einen Vereinsbus, mit dem nahezu ausschließlich Kinder und Jugendliche zu sportlichen Veranstaltungen gefahren werden. Das Fahrzeug soll durch ein neues ersetzt werden. Die Kosten hierfür liegen bei 32.000 €. Der Sportverein bittet die Gemeinde, die Anschaffung finanziell zu unterstützen.

Rechtliche Würdigung

Jugendertüchtigung und Breitensport sind Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde (Art. 57 GO). Die Gemeinde Haiming bietet selbst kein eigenes Sportprogramm an, sondern lässt diese Aufgabe durch die örtlichen Sportvereine erfüllen. Im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit unterstützt die Gemeinde deshalb auch den Sportverein Haiming bei der Gestaltung des Sportangebots. Der beantragte Zuschuss ist nicht im gemeindlichen Haushalt eingeplant. Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde sieht in diesem Jahr gut aus, so dass von Seiten der Kämmerei eine Zuschussgewährung (außerplanmäßige Ausgabe) befürwortet werden kann.

Deckungsmittel können auf folgende Art bereit gestellt werden: Im Jahr 2017 wurden Haushaltsreste in Höhe von 51.517,94 € gebildet, um Vorsorge für Unwägbarkeiten aus dem BLSV-Schlussbescheid zu treffen. Der Schlussbescheid ist vor Kurzem ergangen, finanzielle Forderungen daraus sind nicht entstanden, so dass Mittel verwendet werden könnten.

Gleichzeitig erfährt die Gemeinde eine Entlastung bei den Folgekosten der Sporthalle in Höhe von 380 € monatlich (4.560 € jährlich), weil die Zwischenfinanzierung für den BLSV-Zuschuss wegfällt. Er wurde Ende April 2018 in voller Höhe ausgezahlt.

TOP 10: Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Sachverhalt Gebührenteil:

Die Gemeinde Haiming betreibt die Abwasserbeseitigung als kostenrechnende Einrichtung. Überschüsse und Verluste werden innerhalb des Buchungskreises ausgewiesen und durch Zuführung und Entnahme aus der Sonderrücklage ausgeglichen. Die Sonderrücklage beläuft sich zum 31.12.2018 voraussichtlich auf rund 66.000 Euro. In den nächsten Jahren ist mit erheblichen Aufwendungen für turnusmäßige umfangreiche Kontrollen des Kanalnetzes zu rechnen. Diese können in der Höhe und im Zeitpunkt noch nicht konkret bestimmt werden. Die Kämmerei hat eine Neukalkulation vorgenommen. Für die Jahre 2018 bis 2020 wären Kubikmeterpreise von 2,06 Euro zur Kostendeckung erforderlich.

Rechtliche Würdigung Gebührenteil:

Die Verwaltung empfiehlt die Festsetzung eines Kubikmeterpreises von 1,90 Euro. Das dabei entstehende Defizit wird Zug um Zug aus der Schwankungsrücklage ausgeglichen. Diese reduziert sich dann um ca. 30.000 Euro pro Jahr. Die Grundgebühren könnten mit 4 Euro pro Monat unverändert bleiben (mit einer niedrigen Grundgebühr und einer höheren Kubikmetergebühr besteht ein Anreiz zum Wassersparen). Der Kubikmeterpreis wird um 15,15 % erhöht. Bezogen auf die Zeit von 2013 bis 2018 entspricht das – ohne die unveränderte Grundgebühr zu berücksichtigen – 3,03 % pro Jahr und liegt damit durchaus im Rahmen einer üblichen Preissteigerung für technische Dienstleistungen. Der neue Preis betrifft den Abrechnungszeitraum ab 01.07.2018, kassenwirksam wird er allerdings erst im Haushaltsjahr 2019.

Für die Verzinsung des Anlagevermögens ist ein Zinssatz von 5 % eingerechnet. Der Zinssatz soll die mittelfristigen Fremdfinanzierungskosten des Anlagevermögens widerspiegeln. Dieser Zinssatz liegt derzeit bei weniger als 2 % pro Jahr. Eine Absenkung auf 2,5 % erscheint deshalb angemessen. Bei einem Anstieg der Fremdfinanzierungskosten kann der Satz wieder angehoben werden. Eine Senkung dieses Satzes würde Erleichterung bei den Kosten bringen. Pro Prozentpunkt sind das rund 3.000 €.

Sachverhalt Beitragsteil:

Die Gemeinde Haiming ermittelt die Beiträge für die Abwasserbeseitigung nach dem Periodenkalkulationsmodell. Dabei wird ein Kalkulationszeitraum herangezogen, in dem historische Kosten ermittelt und zukünftige Kosten geschätzt werden. Ebenso verhält es sich mit den veranlagten

Geschoßflächen und den zukünftig zuwachsenden Geschoßflächen. Es ist zu erwarten, dass im Kalkulationszeitraum im Industriegebiet Flächen von nennenswertem Umfang zuwachsen.

Rechtliche Würdigung Beitragsteil:

Das Verhältnis zwischen Investitionen und Geschoßflächen entwickelt sich bezüglich des abgelaufenen Kalkulationszeitraums konstant. Der Beitragssatz kann auch in der neuen Kalkulationsperiode bei 14,85 €/m² Geschoßfläche bleiben.

Die Verwaltung erarbeitet einen Entwurf für die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und legt den Entwurf der Kommunalaufsicht zur rechtlichen Würdigung vor. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung erfolgt in der Juni-Sitzung.

TOP 11: Dorfzeitung Niedergerner – Kandidatenwerbung Landtagswahl

Sachverhalt

Im Kreisvorstand der Freien Wähler wurde überlegt, ob eine Beilage (Flyer) angefügt oder ein Text in der Dorfzeitung in der Ausgabe vor der Landtagswahl am 14.10.2018 abgedruckt werden könnte. Petra Haunreiter hat daher dieses Anliegen für unsere Dorfzeitung vorgebracht.

Rechtliche Würdigung

Die Dorfzeitung der „Niedergerner“ ist ein regelmäßig erscheinendes Druckwerk, das bislang frei von politischer Werbung und gewerblichen Anzeigen ist. Es stellt sich für den Gemeinderat die Grundsatzfrage, ob die Dorfzeitung selbst oder in engem Zusammenhang mit ihr für Wahlwerbung genutzt werden soll. Bei Kommunalwahlen stellt sich die Frage nicht, aber bei übergeordneten Wahlen schon.

TOP 12: BRK Kreisverband Altötting – Zuschuss zur Sozialarbeit

Sachverhalt

Die Gemeinde Haiming gewährt verschiedenen Wohlfahrtsverbänden jährliche Zuschüsse. Diese werden in der Regel vor Aufstellung des Haushaltsplanes vom Gemeinderat beschlossen. Im Rahmen der Jahresberichterstattung hat das BRK darum gebeten, den gemeindlichen Zuschuss zur Sozialarbeit des BRKs zu erhöhen. Die Gemeinde zahlt seit vielen Jahren unverändert pauschal 100 € im Jahr. Der Richtwert liegt seit 17 Jahren unverändert bei 20 Cent je Einwohner, das wären bei 2.486 Einwohner also 497,20 € pro Jahr.

Rechtliche Würdigung

Zu den freiwilligen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden gehört auch die Schaffung von Einrichtung für das soziale Wohl der Bevölkerung (Art. 57 Abs. 1 GO). Die Gemeinde Haiming ist auf dem Gebiet der Altenpflege nicht selbst tätig, sondern lässt diese Aufgabe durch das BRK ausführen. Der BRK-Standort Haiming ist ein sehr bedeutender Standort mit einem umfangreichen Angebot. Die zusammengestellten BRK-Fakten für Haiming wurden den Gemeinderatsmitgliedern ausgehändigt.

Die Unterstützung mit 20 Cent pro Einwohner und Jahr ist vor dem umfangreichen sozialen Angebot angemessen. Die Gemeinde Haiming ist auch finanziell in der Lage, diesen Betrag zu leisten. Entsprechende Mittel werden im Nachtragshaushaltsplan unter der Haushaltsstelle 0.4701.7001 eingeplant.

TOP 13: Ernennung von Frau Angelika Gerauer zur stellvertretenden Datenschutzbeauftragten

Sachverhalt

Jede Gemeinde muss einen Datenschutzbeauftragten benennen. Dieser sorgt dafür, dass der Datenschutz in technischer und verwaltungsrechtlicher Hinsicht eingehalten wird und schlägt dazu

entsprechende Maßnahmen vor. Durch die DSGVO wurde das Datenschutzrecht auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt und die Bedeutung des Datenschutzes aufgewertet. Deshalb ist es jetzt auch unabdingbar, dass ein Stellvertreter für den Datenschutzbeauftragten bestellt wird. Insbesondere bei Datenpannen gibt es eine Frist von 72 Stunden, innerhalb der eine Mitteilung an den Landesbeauftragten für den Datenschutz erstellt werden muss. Ohne Stellvertretung ist das nicht sichergestellt.

Rechtliche Würdigung

Gemäß Art. 37 DSGVO ergibt sich die Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten. Die Verpflichtung zur Benennung eines Stellvertreters ergibt sich aus der Sicherstellung der permanenten Pflichten und Aufgaben des DSB. Frau Angelika Gerauer hat die fachliche Kompetenz, um die Aufgaben aus dem Datenschutz wahrzunehmen.

TOP 14: Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung



I.V.

Josef Pittner
(2. Bürgermeister)

An die Amtstafel geheftet am: 08.05.2018
Abgenommen am: 18.05.2018